

Konsolidierte Fassung

Beschluss

MD-Verf-032-1974
DI-Verf-195-2005
DI-Verf-249-2007
DI-Verf-303-2011
DI-Verf-037-2014

037-2014 Konsolidierte Fassung.docx

des Gemeinderates der Stadt Wels vom 30.1.1975 idF 7.7.2005 (1. Novelle), 17.12.2007 (2. Novelle), 14.10.2013 (3. Novelle) und 28.4.2014 (4. Novelle), mit dem Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln erstellt werden (Subventionsordnung der Stadt Wels).

1. Geltungsbereich:

Diese Subventionsordnung gilt für die Verteilung der zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen bewilligten Ausgabenbeträge, sofern nicht für größere Gruppen von Förderungsfällen Sonderrichtlinien bestehen oder erlassen werden. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind, werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

2. Förderungswürdigkeit:

Förderungswürdig sind alle im Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegenen Aufgaben und Vorhaben - insbesondere solche kultureller, sozialer oder sportlicher Art - sofern diese nicht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften durchgeführt werden. Außer in besonders zu begründenden Ausnahmefällen müssen diese Aufgaben und Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes besorgt und durchgeführt werden.

Förderungen von wirtschaftlichen Unternehmungen dürfen nur in ganz besonders zu begründenden Ausnahmefällen vorgenommen werden.

3. Ausschluss der Förderung:

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann, bzw. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers übersteigen und im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde;
- b) über das Vermögen eines Förderungswerbers bereits einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet worden bzw. schon einmal ein Antrag auf Eröffnung eines solchen mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen worden ist; die Förderung ist dann nicht auszuschließen, wenn aufgrund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers erwartet werden kann, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird; bei juristischen Personen gilt dieser Ausschlussgrund sinngemäß für deren Organe bzw. Gesellschafter;
- c) die formalen Voraussetzungen gem. Pkt. 5 nicht erfüllt werden;
- d) der Förderungswerber persönliche Umstände aufweist, die ihn gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei

- juristischen Personen gilt dies sinngemäß für natürliche Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht;
- e) der Förderungswerber das Diskriminierungsverbot oder das Benachteiligungsverbot nicht beachtet (§ 17 Oö Antidiskriminierungsgesetz).

4. Art der Förderung:

Die Förderung kann durch alle Arten des rechtsgeschäftlichen Verkehrs erfolgen. Die Art der Förderung hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten, dass der zu erzielende Effekt mit möglichst geringer finanzieller Belastung der Stadt erreicht wird.

5. Formale Voraussetzungen:

- a) Voraussetzung einer Förderung ist ein schriftliches Ansuchen. Vorhandene Formulare sind dafür in Anwendung zu bringen.
- b) Der Förderungswerber hat in diesem Ansuchen die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben und seines Vorhabens zu begründen. Er hat darzutun, welche Mittel ihm zur Durchführung seines Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen anderen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt. Das gilt nicht für die Beantragung von Förderungen bis einschließlich € 150,--.
- c) Der Förderungswerber hat einen Finanzierungsplan mit allen entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Dies ist nicht erforderlich, wenn der dadurch entstehende Aufwand in einem groben Missverhältnis zum Wert der Förderung steht.
- d) Der Förderungswerber hat Angaben gem. Pkt. 3 lit. b, d und e zu machen.
- e) Der Förderungswerber hat über Verlangen Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte etc.) zu geben.

6. Verpflichtungen der Förderungswerber:

Die Förderungswerber haben sich spätestens vor Flüssigmachung des Förderungsbetrages durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu verpflichten,

- a) den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel sparsam, wirtschaftlich und zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden;
- b) zum Zweck der Überprüfung den hiezu beauftragten Organen des Magistrates insbesondere den Organen der Stabstelle Kontrolle und Revision Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen;
- c) in jedem Fall den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt gewünschten Form zu erbringen; dies ist nicht erforderlich, wenn die Förderung den Betrag von insgesamt € 1.000,-- pro Jahr nicht erreicht;
- d) bei wissentlich unrichtigen Gesuchsangaben, im Falle widmungswidriger Verwendung des Förderungsbetrages bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen oder Bedingungen bzw. vom Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß lit. a bis c den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode, mindestens aber 4 % pro Jahr ab dem Tage der Flüssigmachung binnen einer vom Magistrat der Stadt Wels festgesetzten Frist zurückzuzahlen und die Feststellung der Rückzahlungsfrist bedingungslos anzuerkennen.

- e) Mit dem Förderungsnehmer ist zu vereinbaren, dass, wenn er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für die gleiche oder eine ähnliche Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, eine entsprechende Kürzung der gewährten Förderung vorgenommen werden kann.
- f) Die Fördermittel nicht an Dritte weiterzugeben, außer wenn dies ausdrücklich in der Förderungsvereinbarung vereinbart wurde.

Wird die Förderung aufgrund bereits erfolgter nachgewiesener Ausgaben gewährt, so kann eine Verpflichtungserklärung nach lit a) und b) unterbleiben.

7. Sicherstellungen:

Erfolgt die Förderung durch ein Darlehen, so kann die Sicherstellung in einer vom Magistrat der Stadt Wels festzulegenden Form verlangt werden. Die Art der Sicherstellung hat sich nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu richten.

8. Beihilfenrecht der EU

Im Anwendungsbereich des Beihilfenrechtes der EU gelten folgende Bestimmungen:

- a) In den einzelnen Förderungsverträgen ist in geeigneter Weise sicher zu stellen, dass die Bedingungen der De-minimis-Regel (derzeit Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 ABI. L 352/1 vom 24.12.2013) und die sehr eingeschränkte Kumulierungsmöglichkeit mit anderen Beihilfen (insbesondere Art. 5 der genannten Verordnung) allen Förderungswerbern zur Kenntnis gebracht werden.
- b) Ist beabsichtigt eine De-minimis Beihilfe zu gewähren, so ist (siehe näher Art 6 Abs 1 der Verordnung [EU] Nr. 1407/2013) jeweils schriftlich
 - ba) dem Förderungswerber vor Gewährung der Beihilfe die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) und
 - bb) der De-minimis Charakter der Beihilfe im Förderungsvertrag unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der EU (derzeit Verordnung (EU) Nr 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013) mitzuteilen (wird die Beihilfe verschiedenen Unternehmen gewährt siehe näher Art 6 Abs. 1 der Verordnung),
 - bc) der Förderungsnehmer zu verpflichten, die Einhaltung der De-minimis Grenzwerte zu garantieren und im Förderungsansuchen zu bestätigen den Schwellenwert von € 200.000,-- bzw bei einem Unternehmen, das im Straßengüterverkehr tätig ist, € 100.000,-- im maßgeblichen Zeitraum nicht zu überschreiten,
 - bd) der Förderungsnehmer zu verpflichten, vor Gewährung der Beihilfe schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Förderungsgeberin eine Erklärung abzugeben, in der der Förderungsnehmer alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten.
- c) In die einzelnen Förderungsverträge sind folgende Bestimmungen aufzunehmen, außer wenn eine Notifikationspflicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (etwa im Anwendungsbereich der De-minimis-Regel):

„In Entsprechung von Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, ABI. L 83/1 vom 27.03.1999, in der jeweils geltenden Fassung, verfügen die von der Kommission

beauftragten Bediensteten über folgende Befugnisse, um die Einhaltung der betreffenden Entscheidung zu überprüfen:

- a) sie dürfen alle Räumlichkeiten und Grundstücke des betreffenden Förderungsnehmers betreten;
- b) sie dürfen mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anfordern;
- c) sie dürfen die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen prüfen sowie Kopien anfertigen oder verlangen.

Die Kommission wird gegebenenfalls von unabhängigen Sachverständigen unterstützt.

9. Schlussbestimmung:

- a) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Alle mit der Durchsicht der Förderungsaktion verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen hat der Förderungswerber zu tragen. Die Förderungswerber haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihnen die Bestimmungen dieser Subventionsordnung bekannt sind und dass sie dieselben vorbehaltlos und für sie als verbindlich anerkennen.
- b) Die Förderung kann unter bestimmten Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Die Auflagen oder Bedingungen setzt das gem. den Bestimmungen des Statutes für die Stadt Wels zuständige Organ fest.

Artikel II

(der 1. Novelle vom 7.7.2005)

- (1) Diese Novelle ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Wels kund zu machen.
- (2) Diese Novelle tritt - unbeschadet der bereits bestehenden innerstaatlichen und europarechtlichen Verpflichtungen - mit ihrem Anschlag an den Amtstafeln in Kraft und ist von den Organen der Stadt Wels im Anwendungsbereich dieser Subventionsordnung anzuwenden.

Artikel II

(der 2. Novelle vom 17.12.2007)

- (1) Diese Novelle ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Wels kund zu machen.
- (2) Dieser Beschluss tritt mit dem auf den Anschlag an den Amtstafeln folgenden Tag in Kraft.

Artikel II

(der 3. Novelle vom 14.10.2013)

- (1) Diese Novelle ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Wels kund zu machen.
- (3) Diese Novelle tritt mit dem auf den Anschlag an den Amtstafeln folgenden Tag in Kraft.

Anmerkung: Die 3. Novelle ist am 29.10.2013 in Kraft getreten.

Artikel II

(der 4. Novelle vom 28.4.2014)

(1) Diese Novelle ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Wels kund zu machen.

(4) Diese Novelle tritt mit dem auf den Anschlag an den Amtstafeln folgenden Tag in Kraft.

Anmerkung: Die 4. Novelle ist am 7.5.2014 in Kraft getreten.

Witzwenzel

- 6. Mai 2014